

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. August 2021

Nr. 55

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Verfassten Studierendenschaft**

212

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20.07.2021 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 02.08.2021 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

§ 3 Abs. 3 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Jeweils 15 Mitglieder haben das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 zu stellen.“

§ 3 Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.“

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„der geschäftsführende Vorstand“

§ 17 Abs. 3 Nr. 10 der Organisationssatzung wird gestrichen.

§ 19 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.“

§ 19 Abs. 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.“

§ 19 Abs. 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.“

§ 20 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Referaten

1. Vorsitz,
2. Finanzen,
3. Inneres,
4. Hochschulgruppen,
5. Soziales,
6. Chancengleichheit und
7. Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

(2) Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.

(3) Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

(4) Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

1. wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

(6) In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.“

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 20a geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. die Vorsitzende des Vorstands,
2. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,
3. die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen,
4. die Stellvertreterin der Finanzreferentin nach § 12 Abs. 4 der Finanzordnung und
5. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

(3) Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

1. die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,
2. die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,
3. weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,
4. die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,
5. Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und
6. Personalentwicklung und -verwaltung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Überschrift „f) Erweiterter Vorstand“ sowie §§ 21 und 22 der Organisationssatzung werden gestrichen.

§ 34 Abs. 3 Nr. 6 der Organisationssatzung wird gestrichen.

§ 39 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.“

§ 40a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald nach dem 1. Oktober 2021 erstmals ein neuer Vorstand nach § 20 Abs. 3 der Organisationssatzung im Amt ist.

Artikel 3: Übergangsregelungen

- (1)** Die bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder gelten als hauptverantwortliche Referentin ihres jeweiligen Referats.
- (2)** Das Studierendenparlament kann schon vor Inkrafttreten von den Regelungen nach § 20 Abs. 1 der Organisationssatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung Gebrauch machen. Diese Beschlüsse werden erst mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung wirksam.

Karlsruhe, den 10. August 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)